gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: 7 Sprache: de-DE Gedruckt: 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 1 von 14

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Abbeizmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: GLUETEC Industrieklebestoffe GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Am Biotop 8a
PLZ, Ort: 97259 Greußenheim

Deutschland

 WWW:
 www.gluetec.de

 E-Mail:
 info@gluetec.de

 Telefon:
 +49 (0)9369-98 36-0

 Telefax:
 +49 (0)9369-98 36-10

Auskunft gebender Bereich:

Abteilung QS, Telefon: +49 (0)9369-98 36-0, E-Mail: technik@gluetec.de

1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland,

Telefon: +49 551-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Aerosol 1; H222; H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung

bersten.

Eye Irrit. 2; H319 Verursacht schwere Augenreizung.

STOT SE 3; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(EUH066) Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise: H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

 Überarbeitet am:
 7.3.2017

 Version:
 7

 Sprache:
 de-DE

 Gedruckt:
 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 2 von 14

Sicherheitshinweise:	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
	P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
	P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
	P261	Einatmen von Aerosol vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
	P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
	P305+P351+P33	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
	P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
	P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Aceton, n-Butylacetat und 1-Methoxy-2-propanol. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:

Enthält: Nichtionische Tenside, aliphatische Kohlenwasserstoffe, Konservierungsmittel

2.3 Sonstige Gefahren

Erhitzen über 50 °C führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Ohne ausreichende Belüftung Bildung explosionsfähiger Gemische möglich.

Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen.

In höheren Dosen narkotische Wirkung. Gefahr der metabolischen Acidose.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Uberarbeitet am: 7.3.2017 Version: 7 Sprache: de-DE

Sprache: de-DE Gedruckt: 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 3 von 14

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
REACH 01-2119471330-49-xxxx EG-Nr. 200-662-2 CAS 67-64-1	Aceton	25 - 50 %	Flam. Liq. 2; H225. Eye Irrit. 2; H319. STOT SE 3; H336. (EUH066).
REACH 01-2119485493-29-xxxx EG-Nr. 204-658-1 CAS 123-86-4	n-Butylacetat	10 - 20 %	Flam. Liq. 3; H226. STOT SE 3; H336. (EUH066).
REACH 01-2119457435-35-xxxx EG-Nr. 203-539-1 CAS 107-98-2	1-Methoxy-2- propanol	5 - 10 %	Flam. Liq. 3; H226. STOT SE 3; H336.
EG-Nr. 203-631-1 CAS 108-94-1	Cyclohexanon	2,5 - 5 %	Flam. Liq. 3; H226. Acute Tox. 4; H332.
EG-Nr. 203-961-6 CAS 112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy) ethanol	2,5 - 5 %	Eye Irrit. 2; H319.
REACH 01-2119472128-37-xxxx EG-Nr. 204-065-8 CAS 115-10-6	Dimethylether	25 - 50 %	Flam. Gas 1; H220. Compr. Gas; H280.

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

Zusätzliche Hinweise: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Anhang VII:

Enthält: Nichtionische Tenside, aliphatische Kohlenwasserstoffe, Konservierungsmittel <

5%

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen, beengende Kleidung lockern und ruhig lagern. Bei

Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Bei

andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Anschließend

Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen und sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: Sprache: Gedruckt: 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 4 von 14

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Extrem entzündbares Aerosol. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weite Strecken zurückschlagen.

Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen. Ferner können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.

Brandgase nicht einatmen.

Zusätzliche Hinweise: Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand

aus der Entfernung bekämpfen.

Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen

behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Alle Zündguellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Für ausreichende Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gefährdetes Gebiet in Windrichtung absperren und Anwohner warnen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Explosionsgefahr! Bei Freisetzung zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).

Umgebung gut nachreinigen.

Bei größeren Mengen: Mechanisch aufnehmen (beim Abpumpen Ex-Schutz beachten). Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben.

Explosionsgeschützte Geräte und funkenfreie Werkzeuge verwenden. Zusätzliche Hinweise:

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

 Überarbeitet am:
 7.3.2017

 Version:
 7

 Sprache:
 de-DE

 Gedruckt:
 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 5 von 14

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Behälter aufrecht lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Nicht mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen sowie leichtentzündlichen

Feststoffen zusammen lagern.

Lagerklasse: 2 B = Aerosole

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 6 von 14

Überarbeitet am: 7.3.2017

25.7.2018

Version:

Sprache: Gedruckt:

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Тур	Grenzwert
67-64-1	Aceton	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit Deutschland: TRGS 900 Langzeit Europa: IOELV: TWA	2400 mg/m³; 1000 ppm 1200 mg/m³; 500 ppm 1210 mg/m³; 500 ppm
123-86-4	n-Butylacetat	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit Deutschland: TRGS 900 Langzeit	600 mg/m³; 124 ppm 300 mg/m³; 62 ppm
107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit Deutschland: TRGS 900 Langzeit Europa: IOELV: STEL	740 mg/m³; 200 ppm 370 mg/m³; 100 ppm 568 mg/m³; 150 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	375 mg/m³; 100 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
108-94-1	Cyclohexanon	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	80 mg/m³; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	80 mg/m³; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: STEL	81,6 mg/m³; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	40,8 mg/m³; 10 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy) ethanol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	100,5 mg/m³; 15 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit Europa: IOELV: STEL Europa: IOELV: TWA	67 mg/m³; 10 ppm 101,2 mg/m³; 15 ppm 67,5 mg/m³; 10 ppm
115-10-6	Dimethylether	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit Deutschland: TRGS 900 Langzeit Europa: IOELV: TWA	15200 mg/m³; 8000 ppm 1900 mg/m³; 1000 ppm 1920 mg/m³; 1000 ppm

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Тур	Grenzwert	Parameter	Probenahme
67-64-1	Aceton	Deutschland: TRGS 903, Urin	80 mg/L	Aceton	Expositionsende bzw. Schichtende
107-98-2	1-Methoxy-2- propanol	Deutschland: TRGS 903, Urin	15 mg/L	Methoxypropanol-2	Expositionsende bzw. Schichtende

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: Sprache: 25.7.2018

Gedruckt:

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 7 von 14

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Atemschutz:

Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration

(Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen

kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz

von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Bei Auftreten höherer Konzentrationen: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Handschutz: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial: Butylkautschuk - Schichtstärke: >= 0,7 mm

Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >= 10 min

Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und

Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166. Augenschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Körperschutz:

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündguellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nur

funkenfreies Werkzeug verwenden.

Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen

Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Form: Aerosol

Farbe: rosa

Geruch: acetonartiq

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar

pH-Wert: Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Keine Daten verfügbar nicht anwendbar Siedebeginn und Siedebereich: Flammpunkt/Flammpunktbereich: nicht anwendbar Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit: Extrem entzündbares Aerosol.

Explosionsgrenzen: Keine Daten verfügbar Dampfdruck: Keine Daten verfügbar Dampfdichte: Keine Daten verfügbar Dichte: bei 20 °C: 0,768 g/mL

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: 7 Sprache: de-DE Gedruckt: 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 8 von 14

Wasserlöslichkeit:

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Selbstentzündungstemperatur:

Zersetzungstemperatur:

Viskosität, kinematisch:

Nicht oder wenig mischbar

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsgefährlicher

Dampf-/Luftgemische möglich.

Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Zündtemperatur: > 200 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Extrem entzündbares Aerosol.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Behälter steht unter Druck.

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und

Umgang beachtet werden.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: 7 Sprache: de-DE Gedruckt: 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 9 von 14

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. ATEmix berechnet: 51223 mg/kg

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. ATEmix berechnet: 31635 mg/kg

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. ATEmix berechnet: 100 mg/L 4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Eye Irrit. 2; H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3; H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Sonstige Angaben: Angabe zu Dimethylether:

LC50 Ratte, inhalativ: 308 mg/L

Angabe zu Aceton:

LD50 Ratte, oral: 5800 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 20000 mg/kg

LC50 Ratte, inhalativ: 76 mg/L 4h

Angabe zu n-Butylacetat: LD50 Ratte, oral: 13500 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: > 5000 mg/kg LC50 Ratte, inhalativ: > 21 mg/L 4h

Angabe zu 1-Methoxy-2-propanol: LD50 Ratte, oral: 5660 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 13000 mg/kg LC50 Ratte, inhalativ: > 6 mg/L 4h

Angabe zu Cyclohexanon: LD50 Ratte, oral: 1535 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 948 mg/kg LC50 Ratte, inhalativ: > 8000 mg/L 4h Angabe zu 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

LD50 Ratte, oral: 5660 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 4000 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: Sprache: Gedruckt:

25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 10 von 14

Symptome

Hohe Konzentrationen können Ersticken verursachen.

Dämpfe organischer Lösungsmittel können narkotisierend wirken. Weitere Symptome: Erregung, Krämpfe, Herzrhythmusstörungen.

Bei Einatmen: Einatmen kann zu Reizungen der Atemwege und Schleimhäute führen. Weitere Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Atemschwierigkeiten

Bewusstlosigkeit.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. In höheren Dosen

narkotische Wirkung. Gefahr der metabolischen Acidose.

Nach Hautkontakt: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Angabe zu Aceton:

Daphnientoxizität:

EC50 Daphnia pulex (Wasserfloh): 8800 mg/L 48h.

Wassergefährdungsklasse

1 = schwach wassergefährdend

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummer: 16 05 04* = Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern/Aerosol

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Sonderabfall. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Empfehlung:

> Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer: 15 01 04 = Verpackungen aus Metall

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

 Überarbeitet am:
 7.3.2017

 Version:
 7

 Sprache:
 de-DE

 Gedruckt:
 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 11 von 14

Empfehlung: Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren.

Vorsicht mit entleerten Gebinden. Bei Entzündung Explosion möglich.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN: UN 1950, DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG: UN 1950, AEROSOLS

IATA-DGR: UN 1950, AEROSOLS, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN: Klasse 2, Code: 5F

IMDG: Class 2, Subrisk -, see SP63

IATA-DGR: Class 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IATA-DGR:

entfällt

IMDG: -

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Warntafel: ADR: UN-Nummer UN 1950

RID: Gefahrnummer 23, UN-Nummer UN 1950

Gefahrzettel: 2.1

Sondervorschriften: 190 327 344 625

Begrenzte Mengen: 1 L EQ: E0

Verpackung - Anweisungen: P207 LP200
Verpackung - Sondervorschriften: PP87 RR6 L2

 $Sondervorschriften \ f\"ur \ die \ Zusammenpackung:$

MP9

Tunnelbeschränkungscode: D

Binnenschiffstransport (ADN)

Gefahrzettel: 2.1

Sondervorschriften: 190 327 344 625

Begrenzte Mengen: 1 L EQ: E0

Ausrüstung erforderlich: PP - EP - A Lüftung: VE01,VE04 2

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: 7 Sprache: de-DE Gedruckt: 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 12 von 14

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS: F-D. S-U

Sondervorschriften: 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Begrenzte Mengen: See SP277

Freigestellte Mengen: E0

Verpackung - Anweisungen: P207, LP200 Verpackung - Vorschriften: PP87, L2

 IBC - Anweisungen:

 IBC - Vorschriften:

 Tankanweisungen - IMO:

 Tankanweisungen - UN:

 Tankanweisungen - Vorschriften:

Stauung und Handhabung: SW1 SW22

Trennung: SG69

Eigenschaften und Bemerkung: -

Trenngruppe: none

Lufttransport (IATA)

Gefahrzettel: Flamm. gas

Freigestellte Menge Kodierung: E0 Passagier- und Frachtflugzeug: Begrenzte Menge:

Pack.Instr. Y203 - Max. Net Qty/Pkg. 30 kg G

Passagier- und Frachtflugzeug: Pack.Instr. 203 - Max. Net Qty/Pkg. 75 kg
Nur Frachtflugzeug: Pack.Instr. 203 - Max. Net Qty/Pkg. 150 kg

Sondervorschriften: A145 A167 A802

Emergency Response Guide-Code (ERG): 10L

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 2 B = Aerosole

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend

Störfallverordnung: Anhang I: Nummer 1.2.3.1.

Technische Anleitung Luft: Klasse NK: 50 - <100 %

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

96,4 Gew.-% = 749,8 g/L

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: 7 Sprache: de-DE Gedruckt: 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 13 von 14

Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL



<u> </u>	

Gefahrenhinweise: H222 Extrem entzündbares Aerosol. H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Sicherheitshinweise: P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Vernackung oder Kennzeichnungsetikett	Signalwort:	Gefahr	
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	Gefahrenhinweise:	H222	Extrem entzündbares Aerosol.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.		H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Sicherheitshinweise: P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich Vernackung oder Kennzeichnungsetikett		EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
ist diztribitor that chordenion, verpacturing oder iterrizeronnungsetriett	Sicherheitshinweise:	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett
bereithalten.			bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.		P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen		P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen
Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.			Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.		P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.		P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
Einatmen von Aerosol vermeiden.		P261	Einatmen von Aerosol vermeiden.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte		P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte
Atmung sorgen.			Atmung sorgen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.		P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F		P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F
aussetzen.			aussetzen.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 55

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H220 = Extrem entzündbares Gas.

H222 = Extrem entzündbares Aerosol.

H225 = Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 = Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H229 = Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 = Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H303 = Kann bei Verschlucken gesundheitsschädlich sein.

H319 = Verursacht schwere Augenreizung.

H332 = Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 = Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 = Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Literatur: BG RCI:

- Merkblatt M050 'Umgang mit Gefahrstoffen'

- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Überarbeitet am: 7.3.2017 Version: 7 Sprache: de-DE Gedruckt: 25.7.2018

Klebstoff- und Dichtungsentferner 400ml

Materialnummer ADEF.D400 Seite: 14 von 14

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 2: Kennzeichnung

Änderung in Abschnitt 3: Änderung der Zusammensetzung Änderung in Abschnitt 4-13: Allgemeine Überarbeitung

Änderung in Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

Erstausgabedatum: 4.6.2013

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.